

Landkreis Diepholz  
Fachdienst 66  
- Umwelt und Straße -

# **Gebührenordnung** für den Landkreis Diepholz

über die Erhebung von Leistungsentgelten  
für wasserwirtschaftliche und  
verkehrstechnische Ingenieurleistungen

Ausgabe 2010

# **Gebührenordnung**

## **für den Landkreis Diepholz**

über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen durch den Fachdienst Umwelt und Straße.

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Nr. 28/1982 S. 256) und der §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.03.1973 (Nds. GVBl. Nr. 7/1973 S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 12.03.1990 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühren**

Für die bewirkten wasserwirtschaftlichen und verkehrstechnischen Ingenieurleistungen sind ein-zuziehende Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln bzw. zu vereinbaren.

### **§ 2**

#### **Anwendungsbereich**

- I. Ingenieurbauwerke umfassen:
  - 1) Bauwerke und Anlagen des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft
  - 2) Bauwerke und Anlagen der Abfallbeseitigung
  - 3) sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude
- II. Verkehrsanlagen umfassen:
  - Anlagen des Straßenverkehrs
  - Sportfreianlagen

### **§ 3**

#### **Grundleistungen**

Die Grundlagen entsprechen dem Leistungsbild Objektplanung § 55 der HOAI. Zur besseren Übersicht sind die Grundleistungen und besonderen Leistungen nachstehend aufgeführt. Die prozentualen Anteile der jeweiligen Grundleistung sind im Formblatt Honorarermittlung aufgeführt.

## **1. Grundlagenermittlung**

Klären der Aufgabenstellung.

Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen.

Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern:  
Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung.

Ortsbesichtigung

Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten.

Zusammenstellen und Werten von Unterlagen.

Erläutern von Planungsdaten.

Ermitteln des Leistungsumfanges und der erforderlichen Vorarbeiten, z. B. Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz;  
ferner bei Verkehrsanlagen: Verkehrszählungen.

Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlicher Beteiligter.

Zusammenfassen der Ergebnisse.

## **2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)**

Analyse der Grundlagen.

Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind.

Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit.

Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten.

Erarbeiten eines Planungskonzepts einschl. Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen.

Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerkes erfordern: Untersuchen in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit mit skizzenhafter Darstellung: Klären und Angabe der wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart.

Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.

Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, ggf. über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung.

Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzeptes gegenüber Bürgern und politischen Gremien.

Überarbeiten des Planungskonzeptes nach Bedenken und Anregungen.

Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren.

Kostenschätzung

Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse.

### **3. Entwurfsplanung**

Durcharbeiten des Planungskonzeptes (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischer Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf.

## Erläuterungsbericht

Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerkes.

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes.

Finanzierungsplan; Bauzeiten- und Kostenplan; Ermitteln und Begründung der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung; Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfes gegenüber Bürgern und politischen Gremien; Überarbeiten des vorläufigen Entwurfes auf Grund von Bedenken und Anregungen.

Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

## Kostenberechnung

Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfes zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, ggf. unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte; Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit.

Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen.

## **4. Genehmigungsplanung**

Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Einreichen dieser Unterlagen.

Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis.

Bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen.

Verhandlungen mit Behörden.

Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern.

Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen.

## **5. Ausführungsplanung**

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung.

Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben.

Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung.

Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung.

## **6. Vorbereitung der Vergabe**

Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen.

Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten.

Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen.

## **7. Mitwirkung bei der Vergabe**

Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche.

Einholen von Angeboten.

Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels.

Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken.

Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern.

Fortschreiben der Kostenberechnung.

Mitwirken bei der Auftragserteilung.

## **8. Bauoberleitung**

Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter.

Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm).

Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen.

Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme.

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran.

Übergabe des Objektes einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, z. B. Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle.

Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt.

Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage.

Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche.

Kostenfeststellung

Kostenkontrolle

## **9. Objektbetreuung und Dokumentation**

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen.

Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten.

Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.

Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes.

## **§ 4**

### **Grundlage der Entgelte**

1. Die Leistungsentgelte bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sind aus Teil VII, (§ 56) der HOAI in der zurzeit geltenden Fassung abgeleitet.

## **§ 5**

### **Entgeltermittlung**

1. Die allgemeinen Vorschriften - Teil 1 - der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17.09.1976 (BGBl. I S. 2805, in der zurzeit gültigen Fassung), sind im Formblatt HONORARERMITTLUNG berücksichtigt. Dieses ist zur Ermittlung des Gesamthonorars zu verwenden.
2. Die Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen bestimmen sich nach dem Leistungsbild Objektplanung des § 55 der HOAI (Seite 2 bis 7 dieser Gebührenordnung).
3. Das Entgelt für die Grundleistungen ist nach den Honorartafeln für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken (1. Honorartafel zu § 56 Abs. 1) oder bei Verkehrsanlagen (2. Honorartafel zu § 56 Abs. 2) unter Anwendung der aufgeführten Prozentsätze der jeweiligen Honorarzone zu ermitteln. Es gelten die geminderten Sätze in nachstehenden Tabellen. Zwischenwerte werden interpoliert auf maximal 3 Stellen nach dem Komma.
4. Die Grundleistung der örtlichen Bauüberwachung (§ 57 HOAI) wird mit 2,25 v. H. der anrechenbaren Nettosumme berechnet.
5. In besonders gelagerten Fällen ist die Festsetzung eines Zeit- bzw. Pauschalhonorars nach § 6 HOAI zulässig. Die Leistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Basis für die Abrechnung sind die jeweiligen Stundensätze des Nds. Finanzministeriums für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht (Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich).
6. Die Leistung der Sicherheitskoordination nach der Baustellenverordnung wird mit 2,5 v. H. der anrechenbaren Kosten abgegolten.  
  
Das Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsplanes gemäß Baustellenverordnung wird nach Aufwand abgerechnet.
7. Nicht durch die Gebührenordnung erfasste Leistungen sind nach HOAI abzurechnen. Hier kommen städtebauliche, landschaftsplanerische und verkehrsplanerische Leistungen sowie Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau in Frage.

Tafel 1

Honorartafel zu § 56 Abs. 1 in Anlehnung an die HOAI 2009 - gültig ab 18.08.2009 (AL-HOAI4/HOAI4)

Mit nachstehenden Gebührensätzen sind die Grundleistungen gem. HOAI für Ingenieurleistungen erfaßt.

1. Grundlagenermittlung	= 2%	5. Ausführungsplan	= 15%
2. Vorplanung	= 15%	6. Vorbereitung der Vergabe	= 10%
3. Entwurfsplanung	= 30%	7. Mitwirkung bei Vergabe	= 5%
4. Genehmigungsplanung	= 5%	8. Bauoberleitung	= 15%
		9. Objektbetreuung	= 3%

Anrechenb. Kosten in EURO	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	einfache Uferspundwände u. Ufermauern, einfache Stützbauwerke; einfacher Gewässerbau, Teiche bis 3 m Dammhöhe ohne Hochwasserentlastung, Leitungen für Abwasser, soweit nicht in Honorararz. II o.		Uferspundwände u. Ufermauern, soweit n. in Honorarz. I o. III erwähnt; Durchl., soweit n. i. HZ I erwähnt; Stützbw. m. Verkehrsbelastung, Gewäs.b, sow. n. i. HZ I,III,IV erw., Leitg. F. Abw. M. ger. Verknüpfung u. wenig.		schw. Ufersp.w. u. Uferm, Stützbw. m. Verankerg, Einfeldbr. Sow. n. i. HZ II,IV erw., einf. Mehrf.- u. Bogenbr., schw. Gew.b.schw. Deich- u. Dammb. Leitg. F. Abw. M. zahlr. Verknüpfung. u. zahlr. Zwangsp., Pumpanlg., Pumpw., sow. n. i. Pumpwk., sow. n.		schw. Einfeld-, Mehrfd- u. Bogenbr., bes. schw. Gewässerb. M. sehr hohen Anfordg., bes. schw. Deich- u. Dammb. Leitg.netz. F. Abw.m. zahlr. Verknüpfung. u. zahlr. Zwangsp., schw. Pumpanlg., Pumpw., sow. n. i. HZ III o. IV		besonders schwierige Brücken und Wasserkraftanlagen und Wasseraufbereitungsanlagen	
25.565,00	7,67%		9,65%		11,61%		13,59%		15,56%	
30.000,00	7,45%		9,34%		11,22%		13,11%		14,99%	
35.000,00	7,23%		9,03%		10,85%		12,65%		14,46%	
40.000,00	7,03%		8,78%		10,52%		12,25%		14,00%	
45.000,00	6,88%		8,56%		10,24%		11,92%		13,61%	
50.000,00	6,74%		8,38%		10,01%		11,64%		13,28%	
75.000,00	6,23%		7,69%		9,14%		10,59%		12,05%	
100.000,00	5,90%		7,24%		8,58%		9,91%		11,25%	
150.000,00	5,45%		6,64%		7,84%		9,03%		10,22%	
200.000,00	5,16%		6,26%		7,35%		8,45%		9,55%	
250.000,00	4,94%		5,97%		7,00%		8,02%		9,05%	
300.000,00	4,77%		5,74%		6,72%		7,69%		8,67%	
350.000,00	4,63%		5,56%		6,49%		7,43%		8,36%	
400.000,00	4,51%		5,41%		6,30%		7,20%		8,10%	
450.000,00	4,41%		5,28%		6,14%		7,01%		7,88%	
500.000,00	4,32%		5,16%		6,00%		6,84%		7,68%	
750.000,00	3,99%		4,74%		5,48%		6,23%		6,97%	
1.000.000,00	3,78%		4,46%		5,15%		5,83%		6,52%	
1.500.000,00	3,49%		4,10%		4,70%		5,31%		5,92%	
2.000.000,00	3,30%		3,86%		4,41%		4,97%		5,53%	
2.500.000,00	3,16%		3,68%		4,20%		4,72%		5,24%	

Tafel 2

Honorartafel zu § 56 Abs. 1 in Anlehnung an die HOAI 2009 - gültig ab 18.08.2009

Mit nachstehenden Gebührensätzen sind die Grundleistungen gem. HOAI für Verkehrsanlag. erfaßt.

1. Grundlagenermittlung	= 2%	5. Ausführungsplan	= 15%
2. Vorplanung	= 15%	6. Vorbereitung der Vergabe	= 10%
3. Entwurfsplanung	= 30%	7. Mitwirkung bei Vergabe	= 5%
4. Genehmigungsplanung	= 5%	8. Bauoberleitung	= 15%
		9. Objektbetreuung	= 3%

Anrechenb. Kosten in EURO	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Wege einfacher Art. Selbständige Geh- u. Radwege. Einfache Verkehrsflächen u. Parkplätze im Außenbereich.		Wege schwieriger Art, innerörtliche Parkpl., außerörtl. Straßen, ohne bes. Zwangspunkte bzw. in wenig bewegtem Gelände. Anlieger- u. Sammelstraßen in Neubaugeb. Einfache höhengleiche Knotenpunkte. Einfache		Außerörtl. Straßen mit besonderen Zwangspunkten, außerörtl. Straßen in bewegtem Gelände; innerörtl. Straßen u. Plätze, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt; verkehrsberuhigte Zonen, schwierige höhengleiche Knotenpunkte. Schwierige Sport-		Außerörtl. Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte; außerörtl. Straßen in stark bewegtem Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt; innerörtl. Straßen u. Plätze mit hohen verkehrstechnischen oder städtebaulichen		Schwierige innerörtliche Straßen u. Plätze mit sehr hohen verkehrstechnischen oder städtebaulichen Anforderungen, sehr schwierige höhenungleiche Knotenpunkte.	
25.565,00	8,43%		10,59%		12,75%		14,93%		17,09%	
30.000,00	8,17%		10,24%		12,30%		14,36%		16,42%	
35.000,00	7,93%		9,91%		11,88%		13,86%		15,83%	
40.000,00	7,71%		9,61%		11,51%		13,41%		15,32%	
45.000,00	7,53%		9,37%		11,21%		13,05%		14,89%	
50.000,00	7,37%		9,15%		10,94%		12,72%		14,51%	
75.000,00	6,78%		8,36%		9,94%		11,53%		13,11%	
100.000,00	6,39%		7,84%		9,29%		10,74%		12,19%	
150.000,00	5,86%		7,14%		8,42%		9,70%		10,98%	
200.000,00	5,49%		6,66%		7,83%		9,00%		10,17%	
250.000,00	5,21%		6,30%		7,39%		8,47%		9,56%	
300.000,00	4,99%		6,01%		7,03%		8,05%		9,08%	
350.000,00	4,80%		5,77%		6,74%		7,70%		8,67%	
400.000,00	4,64%		5,56%		6,48%		7,41%		8,33%	
450.000,00	4,49%		5,38%		6,26%		7,14%		8,03%	
500.000,00	4,36%		5,21%		6,06%		6,91%		7,76%	
750.000,00	3,84%		4,56%		5,28%		6,00%		6,72%	
1.000.000,00	3,46%		4,09%		4,72%		5,35%		5,98%	
1.500.000,00	3,19%		3,75%		4,30%		4,86%		5,41%	
2.000.000,00	3,02%		3,53%		4,04%		4,55%		5,05%	
2.500.000,00	2,89%		3,37%		3,84%		4,32%		4,79%	

## Honorarermittlung

### Baumaßnahme:

1. **Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objektes. Sie sind zu ermitteln:**

für die Leistungsphasen 1 bis 9 nach der Kostenermittlung - solange diese nicht vorliegt - nach der Kostenschätzung. Bei ausgeführten Baumaßnahmen wird der Mittelpreis des Preisspiegels zugrunde gelegt. (der günstigste und der teuerste Bieter werden nicht berücksichtigt).

2. **Anrechenbare Leistungsphasen:**

Davon erbrachte Gebührensätze:

1. Grundlagenermittlung	=	2%	=	%
2. Vorplanung	=	15%	=	%
3. Entwurfsplanung	=	30%	=	%
4. Genehmigungsplanung	=	5%	=	%
5. Ausführungsplanung	=	15 %	=	%
6. Vorbereitung der Vergabe	=	10 %	=	%
7. Mitwirken bei der Vergabe	=	5 %	=	%
8. Bauoberleitung	=	15 %	=	%
9. Objektbetreuung	=	3 %	=	%

**Zwischensumme Ausführung**

%

%

**Insgesamt erbracht:**

    %

3. **Festlegung der Honorarzone:**

Honorarzone

Tafel zu § 56 Abs.

4. **Anrechenbare Nettosumme**

EUR

5. **Interpolation des % Satzes:** obere % - untere % / Differenz in Euro x Differenz in Kosten

% -

% /

EUR x

EUR =

%

6. **Berechnung des Honorares:**

(% Satz aus Zone abz. interpolation %) = maßgebenden Prozentsatz x erbrachtem Prozentsatz

% -

% =

% x

0 % =

    %

zuzüglich örtliche Bauüberwachung

    2,480 %

Ermittelter Prozentsatz

    %

7. **Gesamthonorarermittlung in EUR:** Anrechenbare Nettosumme x ermittelter Prozentsatz

a) 0,00 EUR x

% =

EUR

**Gesamthonorar**

    EUR

Aufgestellt:

Diepholz,

Landkreis Diepholz

Fachdienst 66 - Umwelt und Straße

## § 6

### **Nebenkosten**

Die bei der Ausführung der Ingenieurleistungen entstehen notwendigen Auslagen (Nebenkosten) sind neben den Entgelten dieser Satzung nach HOAI § 7 zu berechnen. Sie bedürfen der Vereinbarung und sind nach Einzelnachweisen oder pauschaliert mit 3 % des Honorars abzurechnen.

## § 7

### Fälligkeit der Entgelte

Das Entgelt wird fällig, wenn die Leistung erbracht ist. Bei durchgeführten Bauvorhaben nach Vorliegen der Schlussrechnung, bei nicht zur Ausführung gelangten Bauvorhaben nach dem jeweiligen Kostenvoranschlag. Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.

Die Entgelte werden mit der Anforderung fällig.

## § 8

### Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die bewirkte Leistung in Auftrag gegeben hat.

## § 9

### Manöverschäden

(Gebührensatz in Prozent der Nettoschädigungssumme)

Straßen- und Wegeschäden Allierter und Bundeswehreinheiten	=	5 %
jedoch Mindestgebühr bei Einzelantrag	=	30,00 Euro

In dem Gebührensatz von 5 % sind eingeschlossen:

Örtliche Schadensaufnahme, Fertigung von Begehungsberichten, Aufstellung der Kostenschätzungen, Fertigung der Schadenersatzanträge, Überprüfung der Schadenabwicklungsvereinbarungen.

**§ 10**

Ergänzung

Die vorstehenden Bestimmungen entsprechen in ihrem Sinn der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der vom 01.01.1985 an geltenden Fassung. Für in der Gebührenordnung des Landkreises Diepholz nicht aufgeführte Leistungen gelten die Tafeln der HOAI abzüglich 25 v. H. mit den entsprechenden Leistungskriterien, vorausgesetzt der Fachdienst Umwelt und Straße ist personell und zeitlich in der Lage, die Arbeiten selbst auszuführen.

**§ 11**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für vor diesem Zeitpunkt ausgeschriebene Maßnahmen gilt die bisherige Gebührenordnung.

Diepholz, den 12 März 1990

Landkreis Diepholz

*gez. Meyer*

---

Landrat

*gez. Heise*

---

Oberkreisdirektor

Veröffentlicht am 18.04.1990 im

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover  
Hannover (Nr. 8/1990)

## **2. Satzung**

**zur Änderung der Gebührenordnung für den Landkreis Diepholz über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen durch den Fachdienst Umwelt und Straße.**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 11.10.1999 die Gebührenordnung für den Landkreis Diepholz über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen durch den Fachdienst Tiefbau vom 12.03.1990 (Amtsblatt RB Han. 1990, S. 237), zuletzt geändert durch die 1. Satzung vom 22.06.1992 (Amtsblatt RB Han. 1992, S. 564), wie folgt geändert:

### **Art. I**

Die Honorartafeln zu § 5 Abs. 3 der Gebührenordnung (1. Honorartafel zu § 56 Abs. 1 und 2. Honorartafel zu § 56 Abs. 2) erhalten folgende Fassung:

### **Art. II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt ausgeschriebenen Maßnahmen gelten die bisherigen Gebührensätze.

### **3. Satzung**

**zur Änderung der Gebührenordnung für den Landkreis Diepholz über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen durch den Fachdienst Umwelt und Straße.**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 11.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74/78), und den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 25.06.2001 die Gebührenordnung für den Landkreis Diepholz über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen durch den Fachdienst Tiefbau vom 12.03.1990 (Amtsblatt RB Hannover 1990, S. 237), zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 01.11.1999, wie folgt geändert:

#### **Art. I**

Die Honorartafeln zu § 5 Abs. 3 der Gebührenordnung (1. Honorartafel zu § 56 Abs. 1 und 2. Honorartafel zu § 56 Abs. 2) erhalten folgende Fassung:

#### **Art. II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

## **4. Satzung**

zur Änderung der Gebührenordnung für den Landkreis Diepholz über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen.

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 27.10.2003 die Gebührenordnung für den Landkreis Diepholz über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen durch den Fachdienst Tiefbau vom 12.03.1990 (Amtsblatt RB Hannover 1990, S. 237), wie folgt geändert.

### **Art. I**

#### **§ 5 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:**

In besonders gelagerten Fällen ist die Festsetzung eines Zeit- bzw. Pauschalhonorars nach § 6 HOAI zulässig. Die Leistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Basis für die Abrechnung sind die jeweiligen Stundensätze des Nds. Finanzministeriums für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht (Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich).

### **Art. II**

#### **§ 5 wird um die Ziffern 6 und 7 ergänzt:**

Die Leistung der Sicherheitskoordination nach der Baustellenverordnung wird mit 2,5 v. H. der anrechenbaren Kosten abgegolten.

Das Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsplanes gemäß Baustellenverordnung wird nach Aufwand abgerechnet.

Nicht durch die Gebührenordnung erfasste Leistungen sind nach HOAI abzurechnen. Hier kommen städtebauliche, landschaftsplanerische und verkehrsplanerische Leistungen sowie Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau in Frage.

### **Art. III**

#### **§ 6 Satz 2:**

Hinter dem Wort „Einzelnachweis“ werden die Worte „oder pauschaliert mit 3 % des Honorars“ eingefügt.

#### **Art. IV**

##### **Honorartafeln:**

Die Honorartafeln erhalten die als Anlage beigefügte Fassung. Die noch auf DM lautenden Honorartafeln werden ersatzlos gestrichen.

#### **Art. V**

##### **Honorarermittlung:**

Der Punkt 1 der Honorarermittlung erhält die folgende Fassung:

1. Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objektes. Sie sind zu ermitteln
  - a) für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenermittlung - solange diese nicht vorliegt - nach der Kostenschätzung. Bei ausgeführten Baumaßnahmen wird der Mittelpreis des Preisspiegels zugrunde gelegt. (Der günstigste und der teuerste Bieter werden nicht berücksichtigt).
  - b) für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Kostenfeststellung - solange diese nicht vorliegt - nach der Kostenberechnung.

#### **Art. VI**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **5. Satzung**

zur Änderung der Gebührenordnung für den Landkreis Diepholz über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen durch den Fachdienst Umwelt und Straße.

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 08.03.2010 die Gebührenordnung für den Landkreis Diepholz über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen durch den Fachdienst Umwelt und Straße vom 12.03.1990 (Amtsblatt RB Hannover 1990, S. 237), zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 04.12.2003, wie folgt geändert:

### **Art. I**

Die Honorartafeln zu § 5 Abs. 3 der Gebührenordnung (1. Honorartafel zu § 56 Abs. 1 und 2. Honorartafel zu § 56 Abs. 2) erhalten folgende Fassung:

### **Art. II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**3. Schlussbestimmung**

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 508

**C. Finanzministerium**

**Verwaltungskostenrecht;  
Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand  
bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich**

RdErl. d. MF v. 15. 4. 2008 — K 2004-40-3425 —

— VORIS 20220 —

— Im Einvernehmen mit den übr. Min. —

Bezug: RdErl. v. 19. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 419), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 100, 214)  
— VORIS 20220 01 00 00 006 —

Bei der Gebührenbemessung für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungsbereich der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für die Benutzung öffentlicher Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden und für sonstige Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, ist Folgendes zu beachten:

§ 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes und § 9 Abs. 1 NVwKostG sehen vor, dass bei der Ausschöpfung von Gebührenrahmen neben der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen bzw. dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung regelmäßig der mit der einzelnen Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist.

Um die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands für eine gebührenpflichtige Amtshandlung zu vereinfachen, sind in der Regel auf den Zeitaufwand abgestellte Pauschsätze (Stundensätze) anzuwenden.

In **Anlage 1** sind die unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Personal- und Sachaufwands (für einen Büroarbeitsplatz) in der Landesverwaltung ermittelten Kosten einer Arbeitsstunde (Stundensätze) in den verschiedenen Laufbahngruppen zusammengestellt. Weitere Einzelheiten der Ermittlung ergeben sich ebenfalls aus **Anlage 1** sowie **Anlage 2**.

**Anlage 3** enthält eine Übersicht der Stundensätze der vergangenen Jahre.

Die Anlagen werden je nach Bedarf den veränderten Verhältnissen angepasst.

Die Stundensätze sollen im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührenbemessung grundsätzlich berücksichtigt werden, soweit nicht besondere Verhältnisse ein Abweichen von den zugrunde liegenden Berechnungsgrößen bzw. den ermittelten Beträgen oder die Ermittlung besonderer Stundensätze für einzelne Funktionsbereiche gebieten.

Die Anwendung von Stundensätzen entfällt, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage der Verwaltungsaufwand individuell zu ermitteln ist oder wenn der Zeitaufwand für die Gebührenbemessung nicht relevant ist.

Über das übliche Maß hinaus entstehender Personal- und Sachaufwand, der z. B. durch Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens oder der jeweiligen Einrichtungen verursacht wird,

ist neben den durch die Stundensätze erfassten allgemeinen Kosten besonders zu berücksichtigen.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 17/2008 S. 509

**Anlage 1****1. Zusammenstellung der Stundensätze für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich**

Mit Wirkung vom 1. 1. 2008 betragen die Pauschsätze (Stundensätze) für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich:

Laufbahngruppe	Personalkostenanteil in EUR	Sachkostenanteil in EUR	Insgesamt in EUR
Höherer Dienst	61	8	69
Gehobener Dienst	45	8	53
Mittlerer Dienst	36	8	44
Einfacher Dienst	28	8	36

Diese Sätze können für bis zur Veröffentlichung dieses RdErl. entstandene und noch nicht abgeschlossene Vorgänge rückwirkend für die Zeit ab 1. 1. 2008 berücksichtigt werden.

Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

**2. Berechnung des Personalkostenanteils****2.1 Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge**

(nach Spalte 7 der Anlage 1 und Spalte 6 der Anlage 2 zum RdErl. des MF vom 12. 9. 2007, Nds. MBl. S. 1255, unter Berücksichtigung eines Verhältnisses Besoldungs-/Arbeitnehmerbereich von 70 v. H. zu 30 v. H.)

**2.1.1 Laufbahngruppe höherer Dienst**

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v.H.	88 135 EUR	61 695 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v.H.	71 979 EUR	<u>21 594 EUR</u>
			<u>83 289 EUR</u>

**2.1.2 Laufbahngruppe gehobener Dienst**

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v.H.	57 804 EUR	40 463 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v.H.	63 777 EUR	<u>19 133 EUR</u>
			<u>59 596 EUR</u>

**2.1.3 Laufbahngruppe mittlerer Dienst**

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v.H.	47 395 EUR	33 177 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v.H.	48 330 EUR	<u>14 499 EUR</u>
			<u>47 676 EUR</u>

**2.1.4 Laufbahngruppe einfacher Dienst**

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v.H.	41 293 EUR	28 905 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v.H.	40 659 EUR	<u>12 198 EUR</u>
			<u>41 103 EUR</u>

**2.2 Kosten für Hilfspersonal**

**2.2.1 Durchschnittsbetrag für den Arbeitnehmerbereich in den Entgeltgruppen 2 bis 3 (inklusive personenbezogene Sach- sowie Gemeinkosten)**

40 659 EUR

**2.2.2 Zuschlag für Hilfspersonal 15 v. H. von Nr. 2.2.1**

6 099 EUR

**3. Zusammenstellung der Bemessungsfaktoren und Berechnung des Stundensatzes für Personal**

		höherer Dienst EUR	gehobener Dienst EUR	mittlerer Dienst EUR	einfacher Dienst EUR
3.1	durchschnittliche Dienstbezüge (Nr. 2.1)	83 289	59 596	47 676	41 103
3.2	Zuschlag für Hilfspersonal (Nr. 2.2)	6 099	6 099	6 099	—
3.3	insgesamt	89 388	65 695	53 775	41 103
3.4	geteilt durch 1474,25 nach Anlage 2	60,63	44,56	36,47	27,88
3.5	gerundet auf volle EUR	61	45	36	28

**4. Berechnung des Stundensatzes für Sachkosten**

4.1	durchschnittliche jährliche Arbeitsplatzkosten (Spalte 8 der Anlage 1 und Spalte 7 der Anlage 2 des RdErl. vom 12. 9. 2007, Nds. MBl. S. 1255)	9 649 EUR
4.2	Zuschlag für Sachaufwand für Hilfspersonal — 15 v. H. von Nr. 4.1 —	1 447 EUR
4.5	Insgesamt	11 096 EUR
4.6	geteilt durch 1474,25 (Jahresarbeitsstunden nach Anlage 2)	7,52 EUR
4.7	nach oben aufgerundet auf volle EUR	8 EUR

**5. Personal- und Sachkosten-Stundensatz ab 1. 1. 2008**

	EUR h. D.	EUR g. D.	EUR m. D.	EUR e. D.
Personalkosten nach Nr. 3.5	61	45	36	28
Sachkosten nach Nr. 4.5	8	8	8	8
Gesamtstundensatz 2008	69	53	44	36

**Anlage 2****Ermittlung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit**

(in Anlehnung an die von der Kommunalen Stelle für Verwaltungsvereinfachung — KGSt — ermittelten Werte, KGSt-Bericht Nr. 2/2003 vom 3. 3. 2003, sowie an das dortige Berechnungsschema)

	Tage		
1. Jahrestage abzüglich	365,00	8. Urlaub, Dienstbefreiung, Sonder-, Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23
2. Samstag	52,00	Zwischensumme	205,87
3. Sonntage	52,00	9. 10 v. H. Abschlag für Rüstarbeit und sonstigen Arbeitsausfall	20,58
4. Zwischensumme	261,00	10. Nettoarbeitstage	185,29
5. Feiertage (Karfreitag, Oster-, Pfingstmontag, Himmelfahrt)	4,00	184,29 Nettoarbeitstage × 8 Stunden (Besoldungsbereich)	1 474,32 Stunden
6. rollierende Feiertage, freie Tage (Neujahr, 1. Mai, 3. Oktober, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag, Silvester) = 7 Tage × 5 : 7 (da rollierend)	5,00	185,29 Nettoarbeitstage × 7,96 Stunden (Arbeitnehmerbereich)	1 474,90 Stunden
7. Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte	13,90	Durchschnittliche Jahresarbeitszeit bei einem Verhältnis von 70 zu 30	1 474,25 Stunden

**Anlage 3****Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten/DM bzw. EUR) in der Arbeitsstunde**

Laufbahngruppe	ab								
	1. 1. 1995 in DM	1. 4. 1996 in DM	1. 8. 1998 in DM	1. 9. 1999 in DM	1. 7. 2001 in DM	1. 1. 2002 in EUR	1. 5. 2002 in EUR	1. 1. 2004 in EUR	1. 1. 2008 in EUR
Höherer Dienst	109 (104 + 5)	126 (117 + 9)	131 (122 + 9)	123 (114 + 9)	125 (111 + 14)	63,91 (56,75 + 7,16)	64 (58 + 6)	70 (63 + 7)	69 (61 + 8)
Gehobener Dienst	79 (75 + 4)	92 (84 + 8)	96 (88 + 8)	103 (95 + 8)	105 (92 + 13)	53,68 (47,03 + 6,65)	54 (48 + 6)	52 (45 + 7)	53 (45 + 8)
Mittlerer Dienst	59 (56 + 3)	69 (62 + 7)	73 (66 + 7)	78 (71 + 7)	79 (67 + 12)	40,39 (34,25 + 6,14)	41 (35 + 6)	43 (36 + 7)	44 (36 + 8)
Einfacher Dienst	44 (42 + 2)	53 (48 + 5)	56 (51 + 5)	57 (52 + 5)	63 (53 + 10)	32,21 (27,10 + 5,11)	33 (27 + 6)	34 (27 + 7)	36 (28 + 8)